

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	06.12.2016	öffentlich
Bezirksvertretung Schildesche	19.01.2017	öffentlich
Bezirksvertretung Heepen	26.01.2017	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	02.02.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Auslaufende Schließung der Brodhagenschule und der Hauptschule Baumheide

Betroffene Produktgruppe

11.03.01, Bereitstellung schulischer Einrichtungen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Bedarfsgerechte Anpassung des Schulangebots in der Sekundarstufe I an das geänderte Schulformwahlverhalten

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine, die Schulgebäude werden weiter genutzt

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sportausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld nach vorheriger Anhörung der Schulkonferenzen und der Bezirksvertretungen Schildesche und Heepen wie folgt zu beschließen:

1. Die Brodhagenschule, Am Brodhagen 50, Stadtbezirk Schildesche, wird ab Schuljahr 2017/18 auslaufend aufgelöst und führt für das Schuljahr 2017/18 kein Anmeldeverfahren mehr durch. Die endgültige Auflösung erfolgt zum 31.07.2021.
2. Die Baumheideschule, Schlehenweg 24, Stadtbezirk Heepen, wird ab Schuljahr 2017/18 auslaufend aufgelöst und führt für das Schuljahr 2017/18 kein Anmeldeverfahren mehr durch. Die endgültige Auflösung erfolgt zum 31.07.2022.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Schulaufsicht und den betroffenen Schulen sicherzustellen, dass während des Auslaufens der Schulen in den eigenen Schulgebäuden der ordnungsgemäße Unterricht gewährleistet bleibt.
4. Die frei werdenden Räume bzw. Gebäude der auslaufend schließenden Hauptschulen werden entsprechend des Prüfauftrags des Schul- und Sportausschusses vom 31.05.2017

für die Errichtung einer Realschule am Schlehenweg 24 und einer integrierten Schulform Am Brodhagen 50 ab Schuljahr 2018/19 vorgehalten.

5. Die Umsetzung der Beschlüsse steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold.
6. Für die Beschlüsse zu 1. und 2. wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs, 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beschlossen und die Verwaltung beauftragt, diese nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold anzuordnen und die Beschlüsse 1. und 2. öffentlich bekanntzugeben.

Begründung:

Der Wandel in der Bielefelder Schullandschaft setzt sich fort. Die Schulform Hauptschule wird faktisch nicht mehr nachgefragt. An Realschulen und Gymnasien steigen hingegen die Übergangsquoten (Anlage 1) sowie die Schülerzahlen (Anlage 2) und die Schulen verzeichnen teilweise erhebliche Anmeldeüberhänge, die bisher durch Mehrklassenbildung gedeckt werden konnten. In jüngerer Vergangenheit wurden mit der Vennhofschule (2009), der Siekerschule (2010), der Hauptschule Oldentrup und der Lutherschule (beide 2014) sowie der Marktschule und der Hauptschule Senne (beide 2016) bereits sechs Hauptschulen geschlossen. Zum 31.07.2017 stellt die Hauptschule Heepen den Schulbetrieb ein, die noch vorhandenen Schülerinnen und Schüler der oberen Jahrgänge wechseln in andere Schulen.

Die Hauptschule Jöllenbeck und die Johannes-Rau-Schule bilden seit dem Schuljahr 2015/16 keine Eingangsklassen mehr und laufen zum 31.07.2019 aus. Die Anmeldezahlen an der Brodhagenschule und an der Baumheideschule reichten im Anmeldeverfahren für das jetzt laufende Schuljahr nur noch für eine Eingangsklasse an der Baumheideschule. Die schulrechtlich eigentlich erforderliche Zweizügigkeit á 24 Schülerinnen und Schüler erreichen beide Schulen in den Eingangsklassen seit mehr als 10 Jahren nicht mehr. Allerdings verzeichnen die Schulen Schülerzuwächse in den oberen Jahrgängen. Detaillierte Daten zur Entwicklung der Schülerzahlen der derzeit noch bestehenden Hauptschulen sind als Anlage 3 beigefügt.

In den Hauptschulen ohne Eingangsklassen zum Schuljahr 2016/17 bzw. mit bereits fehlenden aufsteigenden Jahrgängen ist der ordnungsgemäße Schulbetrieb formalrechtlich betrachtet nicht mehr gesichert. Der Schulträger ist verpflichtet, schulorganisatorische Entscheidungen zu treffen. Die Prognose der Anmeldezahlen für das Schuljahr 2017/18 lässt erwarten, dass an Hauptschulen keine Eingangsklasse mehr gebildet werden kann. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, den beiden Schulen und den wenigen Eltern, die möglicherweise für ihre Kinder die Schulform Hauptschule noch erwägen, frühzeitig Klarheit über die weitere Entwicklung zu geben und jetzt schulorganisatorische Entscheidungen zu treffen.

Die Schulkonferenzen der betroffenen Hauptschulen werden noch angehört. Die Stellungnahmen werden nachgereicht, wenn sie bis zu den Sitzungsterminen der kommunalen Gremien vorliegen.

Zur konkreten Gestaltung des Auslaufens der Schulen, insbesondere zur Frage der Lehrerversorgung, müssen jetzt keine Entscheidungen getroffen werden. Gem. Punkt 3 des Beschlussvorschlags werden Gespräche mit den betroffenen Schulen und der Schulaufsicht zum weiteren Verfahren geführt. Die Aspekte der Schülerbeförderung sind in diesem Prozess ebenfalls einzubeziehen. Sollte sich erweisen, dass der Schulbetrieb nicht bis zu den endgültigen Schließungsterminen aufrechterhalten werden kann, muss neu entschieden werden.

Im Gegensatz zu sinkenden Schülerzahlen an der Schulform Hauptschule steigt an Realschulen und Gymnasien die Nachfrage. Zudem erwachsen aus den Anforderungen des gemeinsamen Lernens, des Ganztagsunterrichts und der Bildung von Auffang- und Vorbereitungsklassen für

Seiteneinsteiger aus dem Ausland zusätzliche dauerhafte Raumbedarfe.

Bereits zum Schuljahr 2014/15 wurde die Luisenschule um das Gebäude der ehemaligen Lutherschule als Teilstandort erweitert. Die Realschule Senne nutzt im Senner Schulzentrum die Raumkapazitäten der ehemaligen Hauptschule Senne, die Theodor-Heuss-Schule die Räume der kleiner werdenden Johannes-Rau-Schule und die Realschule Jöllenbeck Räume in der Hauptschule Jöllenbeck. Die Brackweder Realschule wurde um das Gebäude der auslaufenden Marktschule als Teilstandort erweitert. Zum kommenden Schuljahr übernimmt das Gymnasien Heepen das Gebäude der Hauptschule Heepen als Teilstandort und überlässt der Realschule Heepen weitere Klassenräume im gemeinsamen Mensagebäude. Trotz dieser schulorganisatorischen Maßnahmen war es im Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2015/16 und erneut im Anmeldeverfahren 2016/17 schwierig, die erforderlichen Mehrklassen an den Realschulen und Gymnasien zu bilden und dem Schulformwahlverhalten gerecht zu werden. Deshalb ist es unabdingbar, die Gebäude der Brodhagenschule und der Baumheideschule als Standorte weiterführender Schulen zu erhalten.

Eine Entlastung in der gesamten Sekundarstufe I durch einen demografiebedingten Rückgang der Schülerzahlen ist in Bielefeld nicht erkennbar. Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung 2014 bis 2030 des Landes Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) prognostiziert für Bielefeld bis 2030 in der Altersgruppe der 10- bis 16-jährigen einen Rückgang um knapp 0,6 %. Bielefeld weist den mit Abstand geringsten Bevölkerungsrückgang in dieser Altersgruppe im Regierungsbezirk Detmold auf (Durchschnitt -11,6 %) und liegt unter dem Landesdurchschnitt von -6,2% (Quelle: <https://www.landesdatenbank.nrw.de/link/tabelleAufbau/12421-9k08>). Die aktuelle Zuwanderung ist in dieser Prognose enthalten. Deshalb ist die Folgenutzung der aufzulösenden Hauptschulen durch neu zu errichtende Schulen gemäß Punkt 4 des Beschlussvorschlags notwendig, um vorhandene Aufnahmekapazitäten zu erhalten.

Punkt 5. des Beschlussvorschlags entspricht der schulgesetzlichen Regelung in § 81 Abs. 3 Schulgesetz NRW.

Gem. Punkt 6 des Beschlussvorschlags wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und die öffentliche Bekanntgabe der Schließungsbeschlüsse 1 und 2 angeordnet, weil letztere als sog. Schulorganisationsakte bzw. Verwaltungsakte besonderer Art nicht nur ein Verhältnis einer Behörde zu einem Einzelnen regeln, sondern auf eine Neuordnung der Schulorganisation im betreffenden Bereich gerichtet sind, die eine Vielzahl von bestehenden und künftigen Rechtsbeziehungen zu Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern unabhängig davon treffen, ob diese die Neuordnung annehmen oder ablehnen. Sämtliche rechtlich und tatsächlich Betroffene benötigen einen durch die Stadt als Schulträger verbindlich festgelegten Zeitpunkt des Termins bzw. Beginns des Schulorganisationsakts, um ihr Verhalten z.B. in Bezug auf Schulwahl, Klassenbildung, Unterrichtsplanung, Lehrereinsatzplanung usw. rechtzeitig und verlässlich einstellen zu können.

Da das Anmeldeverfahren zu den weiterführenden Schulen im Februar 2017 bevorsteht und jetzt in den Schulen bereits beraten und informiert werden muss, bedarf es einer bestandssicheren schulorganisatorischen Entscheidung, die auch im Fall eventuell dagegen eingelegter Rechtsmittel weiter vollziehbar bleibt.

Dr. Witthaus

